

12.12.23**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Punkt 22 der 1040. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:

- a) Das Gesetz bürdet den Ländern und in der Folge den planungsverantwortlichen Stellen (in der Regel Kommunen) zusätzliche Aufgaben in erheblicher Zahl und von bedeutendem Umfang auf, ohne dass der Bund die damit einhergehende finanzielle Mehrbelastung nur ansatzweise ausgleicht oder in dieser Hinsicht auch nur konkrete Zusagen gemacht hätte. Zwar gab es im laufenden Gesetzgebungsverfahren wiederholt Andeutungen, wonach der Bund sich an den Kosten beteiligen würde. Diese Ankündigungen blieben jedoch sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der konkreten Form der Beteiligung bis zuletzt lediglich vage. Notwendig wäre es jedoch gewesen, dass der Bund schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens konkrete Zusagen über die Höhe der bereitgestellten Mittel sowie deren genaue Verteilung macht und dies haushaltsrechtlich sicherstellt.
- b) Die Finanzierungsfrage wird nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zur Verfassungswidrigkeit des sogenannten Klima- und Transformationsfonds der Bundesregierung umso eklatanter, da zu befürchten ist, dass entsprechende Gelder für die Wärmeplanung – soweit sie überhaupt vorgesehen waren – nun nicht mehr zur Verfügung stehen werden und womöglich erst unter erheblichem Zeitverzug bereitgestellt werden.
- c) Hinzu kommt, dass nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch die zur Verfügung stehenden Mittel für die Bundes-

...

förderung effiziente Wärmenetze (BEW) in Frage gestellt sind. Ohne eine angemessene Unterstützung von Anlagen zur Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme sowie von Wärmenetzen/-leitungen usw. wird es keine hinreichende Sicherheit für Entscheidungen vor Ort geben können, wie die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen gewährleistet werden kann. Und ohne Kenntnis verlässlicher Finanzierungsmöglichkeiten können Entscheidungen zur Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nicht sinnvoll getroffen werden.

- d) Diese finanzielle Unsicherheit bei der Wärmeplanung und zum Aus-/Umbau von Wärmenetzen wirkt sich auch auf weitere Vorhaben des Bundes zum Thema Wärme aus. So ist etwa das jüngst novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Teilen mit dem vorliegenden Gesetz verknüpft und sieht etwa den Anschluss an ein Wärmenetz als eine Erfüllungsoption zur Erreichung der Ziele vor. Wenn jedoch schon die vom Bund vorgegebene verpflichtende Wärmeplanung mangels Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel durch den Bund nicht nachhaltig durchgeführt werden kann, wird diese Erfüllungsoption für viele Bürgerinnen und Bürger lediglich theoretischer Natur bleiben.
- e) Im Übrigen sind im Gesetz nach wie vor wesentliche Detailfragen ungeklärt oder unbefriedigend geregelt. Das in § 22 WPG vorgesehene vereinfachte Verfahren wird nur rudimentär umschrieben und verlagert die Umsetzung somit auf die Länder. Unklarheiten betreffend die Frage, inwieweit schon bestehende Wärmepläne gemäß § 5 WPG als Wärmeplanung im Sinne des WPG anerkannt werden können, führen bei den Kommunen vor Ort schon jetzt zu erheblicher Verunsicherung. Schließlich ist nicht nachvollziehbar, warum der Einsatz von Biomasse in neuen Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern nach wie vor auf 25 Prozent begrenzt wird, wenn dadurch das Ziel eines Anteils an erneuerbaren Energien von 65 Prozent für Wärmenetzbetreiber noch schwerer zu erreichen ist.
- f) Die vorgesehenen Fristen für Kommunen zur Erstellung von Wärmeplänen bis Mitte 2026 beziehungsweise Mitte 2028 können vor dem Hintergrund der bestehenden Unklarheiten, fehlender Datengrundlagen und ungenügender Personalkapazitäten von den Kommunen kaum eingehalten werden. Sollte es einer Kommune innerhalb der Fristen nicht möglich sein, eine Wärmeplanung zu erstellen, gelten für sie dennoch die Regelungen des GEG. Denn danach werden Gemeindegebiete, in denen keine Wärmeplanung vorliegt, so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor (§ 71 Absatz 8 Satz 4 GEG). Hierdurch werden die dort ansässigen Bürgerinnen und Bürger unverschuldet benachteiligt gegenüber denen, die in Kommunen mit einer vorhandenen Wärmeplanung leben, da maßgebliche Erfüllungsoptionen des GEG ungenutzt bleiben dürften.